

Monika Petter-Zaugg und Michaël Zimmermann

Grenzen der Bildbarkeit

Staatliche Kategorisierung und Zuweisung von Kindern mit Beeinträchtigungen in der Schweiz

Zusammenfassung

Eine traditionelle Assoziation zu Schülerinnen und Schülern sind an Pulten sitzende, über Büchern brütende junge Menschen, die sogenannte Kulturtechniken erwerben. Beschränkt sich Bildung auf Kinder, die lesen, schreiben und rechnen können, oder wird die Grenze «bildungsfähig» an den Partizipationsmöglichkeiten über sprachliche und praktische Kompetenzen definiert? Oder aber kann jeglicher individuelle Lernprozess als Bildung gelten, dank dem ein Mensch mit Beeinträchtigungen seinen Platz in der Gesellschaft zu finden vermag? Als Startschuss der erst 120-jährigen gesamtschweizerischen «Aus-Sonderungspädagogik» kann die erste landesweite Zählkarte zur Kategorisierung und Zuweisung der Kinder durch Lehrpersonen gesehen werden. Am Beispiel der Bildungspolitik des Kantons Bern wird der Bogen in die heutige Zeit gespannt.

Résumé

L'image qui vient tout de suite à l'esprit lorsque l'on pense à l'école est celle d'élèves penchés sur leur livre essayant d'apprendre à lire, écrire et compter. On peut toutefois se demander si l'éducation des enfants se limite uniquement à l'acquisition de la lecture, de l'écriture et du calcul; l'enjeu de l'éducation n'est-il pas plutôt les possibilités de participation que l'acquisition des compétences linguistiques ou pratiques ouvre? Autrement dit, tout processus d'apprentissage permettant aux personnes avec une déficience de trouver leur place dans la société ne peut-il pas être considéré comme de l'éducation? Le «Premier bulletin individuel» national publié il y a 120 ans ayant comme objectif la catégorisation et l'affectation des enfants avec une déficience par le personnel enseignant, marqua le début d'une pédagogie d'exclusion. L'exemple de la politique éducative du canton de Berne sert à illustrer l'évolution de l'éducation spécialisée en Suisse.

Schulobligatorium: eine Schule für alle?

Eine neue Ära der Kindheit wurde durch das in der Totalrevision der Bundesverfassung (1874) verankerte Schulobligatorium eingeläutet. Nun sollten alle Kinder ein Recht auf, aber auch die Pflicht zum Besuch von unentgeltlichem, bekenntnisunabhängigem Primarschulunterricht haben. Die Konsequenz dieses Obligatoriums war die Einführung eines Erfassungssystems der neu eintretenden Schülerinnen und Schüler (SuS) mit der Dokumentation ihrer Schullaufbahn und die Festlegung einer «minimalen Schulpflicht».

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde die Kontrolle der Kindheit und Jugend zum Kernbegriff: Kontrolle der Stundenpläne, Urlaube, Ferien, der SuS und der Lehrperson (LP) (Ruchat, 1999). Mit der Standardisierung der Schulpflicht, der Einführung von Jahrgangsklassen sowie mit entsprechenden Lehrplänen und darauf abgestimmten Evaluationen wurde ein «Intelligenzraster» geschaffen, in das etwa zwei Prozent der Kinder nicht hineinpassten. In einigen Kantonen wiederholten diese SuS mehrmals dieselben Klassen, verblieben im Kindergarten (Genf) oder wurden von den Semesterprüfungen suspendiert. Doch die-

ser Schwindel flogt spätestens bei den nationalen Rekrutenprüfungen auf. Gegen 1890 wurden die «zurückgebliebenen» Kinder zu «Störfaktoren» des Volksschulunterrichts erklärt, für die es bis Ende des 19. Jahrhunderts keine Gesamtlösung gab. Sie wurden entweder in den Regelklassen vernachlässigt, zu einem zusätzlichen Schuljahr verknurrt oder aber blieben zu Hause oder wurden bei offensichtlichen körperlichen oder geistigen Schwächen privaten Institutionen anvertraut (ebd.).

Die quantitative und qualitative statistische Erfassung fixierte die dichotome Vorstellung von Normalität und Anomalität.

In der ersten Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen im Jahr 1889 in Zürich zeigte Pfarrer Ritter die Notwendigkeit eines nationalen Konzepts zur Fürsorge und Bildung der bisher «nicht bildungsfähigen» Kinder auf. Die nach Esquirol (1838) anhand sprachlicher Kompetenzen definierten Unterteilungen von «Schwachsinnigen leichten und höheren Grades» (erziehungsfähig) sowie «hochgradig Schwachsinnigen/Blödsinnigen» führte, durch den Referenzrahmen «Schule» bedingt, zu ungleichen Zuweisungen. Schwachsinnige Kinder «geringeren Grades» sollten in Spezialklassen der Regelschule unterrichtet und diejenigen «schwereren Grades» in spezialisierten Anstalten betreut werden. Einerseits wurde so den speziellen Bedürfnissen dieser Kinder besser Rechnung getragen und andererseits der Regelschulunterricht von «störenden Elementen» befreit. Zwecks Bedürfnisermittlung für Fürsorge- und Bildungseinrichtungen kam es zur ersten «Volkszählung idiotischer Kinder» anhand der von

Dorflehrern verwalteten Zählkarten. Nach der Jahrhundertwende begannen Psychologen Kinder mit dem Binet-Simon-Intelligenztest (1904) abzuklären. Diese quantitative und qualitative statistische Erfassung fixierte die dichotome Vorstellung von Normalität und Anomalität.

Im Folgenden werden diese landesweite Zählkarte (1897, siehe Abb. 1) und Anweisungen zur Kategorisierung vorgestellt.¹ Danach werden die Entwicklung der Zuständigkeiten für die Klassierung und die Zuweisung der SuS mit besonderem Bildungsbedarf in die entsprechenden staatlichen und privaten Erziehungs- und Bildungsinstitutionen am Beispiel der Familien- und Bildungspolitik des Kantons Bern skizziert.

Zählung von Kindern mit einer geistigen Beeinträchtigung

Im Jahr 1897 regten Lehrervereine das Eidgenössische Departement des Innern zur Registrierung der Kinder mit einer geistigen Beeinträchtigung an. Durch die LP sollte mithilfe von «Zählkarten» (eine Karte pro Kind) und zusätzlichen Instruktionen ein Verzeichnis erstellt werden, um diese Kinder im schulpflichtigen Alter zu erfassen (Hofmann, 2015, S. 252 f.). Die LP hatten die schwierige Aufgabe, nur in zweifellosen Fällen Kinder als schwachsinnig zu bezeichnen. Bei solchen, die noch nicht genügend beobachtet worden waren, sollte man besondere Vorsicht walten lassen (Anleitungen für das Lehrpersonal, 1899, S. 1 f.).

¹ Für die «Zählkarte» und die «Anweisungen für die Zähler» vgl. Statistisches Bureau des eidgenössischen Departements des Innern (1897) (Hrsg.).

Zählkarte aus dem Jahr 1897

Im ersten Abschnitt der Zählkarte werden allgemeine biografische Daten und Lebensumstände des Kindes festgehalten, danach folgen Informationen zur schulischen Zuteilung und Unterrichtspartizipation (A) und zuletzt, ob und gegebenenfalls warum das Kind von der Schule ausgeschlossen ist (B). Auch der Schule fernbleibende Kinder mussten erfasst werden und der familiäre Hintergrund der LP bekannt sein. Eine uneheliche Geburt wurde vermutlich als Risikofaktor oder Hinweis auf mögliche geistige oder sittliche Beeinträchtigungen verstanden. Informationen zum Beruf der Eltern und dem Wohnsitz des Kindes gaben Auskunft über den sozioökonomischen Hintergrund – Informationen, die auch heute noch in Datenbanken von Schülerinnen und Schülern erfasst werden. Zusätzlich zur Schule wurde auch die Klasse zum Zeitpunkt der Erhebung angegeben. «Die Vergleichung dieser Angabe mit dem Geburtsjahr lässt ungefähr darauf schliessen, um wie viel das Kind zurückgeblieben ist» (Statistisches Bureau des eidgenössischen Departements des Innern, 1897, S. IX). Das entscheidende Erfassungskriterium war, «dem Klassenunterricht nicht folgen» (S. IX) zu können. Die in Frage kommenden Gründe – «körperliches Gebrechen» oder «Schwachsinn» – sollten eruiert und angegeben werden. Für die schulische Zukunft der Kinder war diese Kategorisierung durch die LP wegweisend. Mit dieser folgenreichen Beurteilung und Einteilung wurden die LP weitgehend alleingelassen (Hofmann, 2015, S. 253).

Erschwerend war, dass «Nachzügler und Repetenten» nicht mit den «schwachsinnigen Kindern» verwechselt werden durften (Anleitungen für das Lehrpersonal, 1899, S. 2). Auch die sittliche Verwahrlosung war ein Erfassungskriterium: Gefähr-

Zählkarte.

Kanton: **Gemeinde:**

1. Vor- und Geschlechtsname des Kindes:
2. Geburtsdatum des Kindes: *Tag* *Monat* *Jahr*
ehelich unehelich** geboren.
3. Taufname des Vaters (resp. der Mutter):
4. Beruf des Vaters (resp. der Mutter):
5. Wohnort: Heimort:
6. Wohnt das Kind im *Elternhause** — oder bei *Verwandten**? und zwar bei:
7. Oder ist es *verlosgeldest**? Bei wem?
8. Oder ist es in einer *Anstalt* versorgt*? In welcher?

A. Wenn das Kind eine öffentliche oder private Primarschule besucht:

9. Name der Schule:
10. Klasse (Kl. I als unterste angenommen):
11. Kann es dem Klassenunterrichte nicht folgen:
 - a. weil es bei sonst geistig normaler Beanlage *schwerhörig** oder *kurzresp. schwachsichtig** oder mit einem *andern körperlichen Gebrechen** behaftet ist, und zwar:
 - b. weil es in einem *geringeren** — oder *höheren Grade schwachsinnig**, aber doch noch mehr oder weniger bildungsfähig ist?
12. Wäre es dringend angezeigt, es individuell zu behandeln, d. h. es in einer *Spezialklasse** zu unterrichten — oder in einer *Spezialanstalt** zu versorgen?
13. Ist es bereits einer allfällig bestehenden Spezialklasse für Schwachbefähigte zugeteilt?
14. Ist es sittlich *verwahrlost**?

B. Wenn das Kind von einer Primarschule ausgeschlossen ist oder sie aus andern Gründen nicht besucht:

15. Besucht es die Schule aus einem der A. 11, a und b und A. 14 angeführten Gründe nicht, und zwar aus welchem derselben?
16. Oder ist es von der Schule ausgeschlossen, weil es mit einem der folgenden Gebrechen behaftet ist: *hochgradiger Schwachsinn* (Blödsinn)* — *Kretinismus** — *Fallsucht** — *Taubstummheit** oder *Schwerhörigkeit** — *Blindheit** oder *halbe Blindheit** — oder *andere Gebrechen** und welche:

Unterschrift des Zählers:

Datum:

Abbildung 1: Zählkarte von 1897 (Hofmann, 2015, S. 252)

dete Kinder sollten gemeldet werden. Doch wann galt ein Kind als verwahrlost? In den «Anweisungen für die Zähler» steht: «Als sittlich verwahrlost sind alle Kinder zu bezeichnen, die sich in einer Umgebung befinden, in der ihre Erziehung ernstlich gefährdet erscheint, und ferner alle, die aus gleichem Grunde oder weil sie sittlich verdorben bereits in einer Rettungs- oder ähnlichen Anstalt untergebracht sind» (Statistisches Bureau des eidgenössischen Departements des Innern, 1897, S. X).

Die LP hatte nicht nur das beobachtbare Verhalten der SuS zu bewerten, sondern auch das familiäre Umfeld, womit Familien ins Visier gerieten, die von der Gesellschaft als problematisch eingestuft wurden. Ziel der Zählung war es auch, Korrelationen zwi-

schen körperlichen, geistigen und sittlichen «Mängeln» herzustellen: «Es liegt gerade daran, zu erfahren, wie häufig körperliche, geistige und sittliche Mängel zusammen-treffen» (ebd., S. X). Die LP hatten sich nötigenfalls auch an die entsprechenden Anstalten zu wenden: «Insoweit die Beantwortung dieser Fragen bei Anstaltsdirektionen einzuholen sein wird (Anstalten für Idiote [sic], Taubstumme, Blinde, Epileptische u. s. w.), kann [...] angenommen werden, dass diese Beantwortung sich ohne Schwierigkeit vollziehen werde» (ebd., S. X).

Es ist davon auszugehen, dass die Zählungen die LP überforderten. Es fehlten ihnen Werkzeuge und Kompetenzen, um präzise Kategorisierungen vorzunehmen. Die zur Verfügung stehenden Anleitungen waren rudimentär (z. B. sollten sie auf die Zähne der Kinder achten oder schauen, ob Frostbeulen vorhanden seien). Insbesondere die Einschätzung der Urteilskraft bei Abwesenheit körperlicher Gebrechen war schwierig. Dieses Einteilen war für die LP eine fachliche und eine emotionale Herausforderung. Dem waren sich auch die Behörden bewusst. Sie schrieben an die LP: «Sie werden es sich ferner zur Pflicht machen, alle Fragen, auch solche, deren Beantwortung teilweise von subjektiver Beurteilung abhängt, nach bestem Wissen und auf Grund bestimmter Tatsachen zu beantworten und sich nicht allzu sehr vom persönlichen Gefühle leiten zu lassen» (ebd., S. XI).

Bildungspolitik im Kanton Bern

Wie kam es zur Institutionalisierung der heutigen Hauptakteure im Bereich der Volksschule, also von der Erziehungsdirektion (ERZ) einerseits und dem Gesundheits- und Fürsorgeamt (GEF) andererseits? Welches sind ihre Funktionen und wieso soll die Sonderschulung voraussichtlich im Jahr

2020 vom GEF in die Verantwortung der ERZ wechseln? Historische Nachskizzierungen helfen, die jetzige Landschaft der Bildungs- und Familienpolitik mit den diversen institutionellen Akteuren zu verstehen und in Bezug auf zukünftige Entwicklungen zu reflektieren.

Erziehungsdirektion und Gesundheits- und Fürsorgeamt

Das zurzeit gültige Volksschulorganigramm (vgl. Abb. 2) regelt die Teilung und Zuständigkeiten der Regel- und Sonderschule. Zuständigkeit und Auftrag der ERZ ist es, auch SuS mit ausgeprägten Lern-, Leistungs-, Verhaltens-, Bewegungs- und Sprachbeeinträchtigungen oder aber ausserordentlichen Begabungen mit besonderen Massnahmen wie Spezialunterricht oder durch die Einteilung in besondere Klassen/Sonderklassen individuell zu fördern (ERZ, 2009). Im durch das GEF verwalteten Bereich der «Anderweitigen Schulung» wird zwischen den vom Kanton zugelassenen Sonderschulen und den vom Bundesamt für Justiz zugelassenen Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer sozialen Indikation und/oder Verhaltensauffälligkeit differenziert.

Für die seit dem Jahr 2007 vermehrt integrative schulische Förderung werden die betroffenen SuS in zwei unterschiedliche Gruppen eingeteilt:

- Pool 1: Projekte zur schulischen Unterstützung von SuS mit geistiger Behinderung oder frühkindlichem Autismus beim Besuch der Ortsschule bis Ende der obligatorischen Schulzeit (Zuständigkeit GEF).
- Pool 2: Projekte für Regelschülerinnen und -schüler mit Asperger Syndrom, schweren Störungen des Sozialverhaltens oder der Wahrnehmung (Zuständigkeit ERZ).

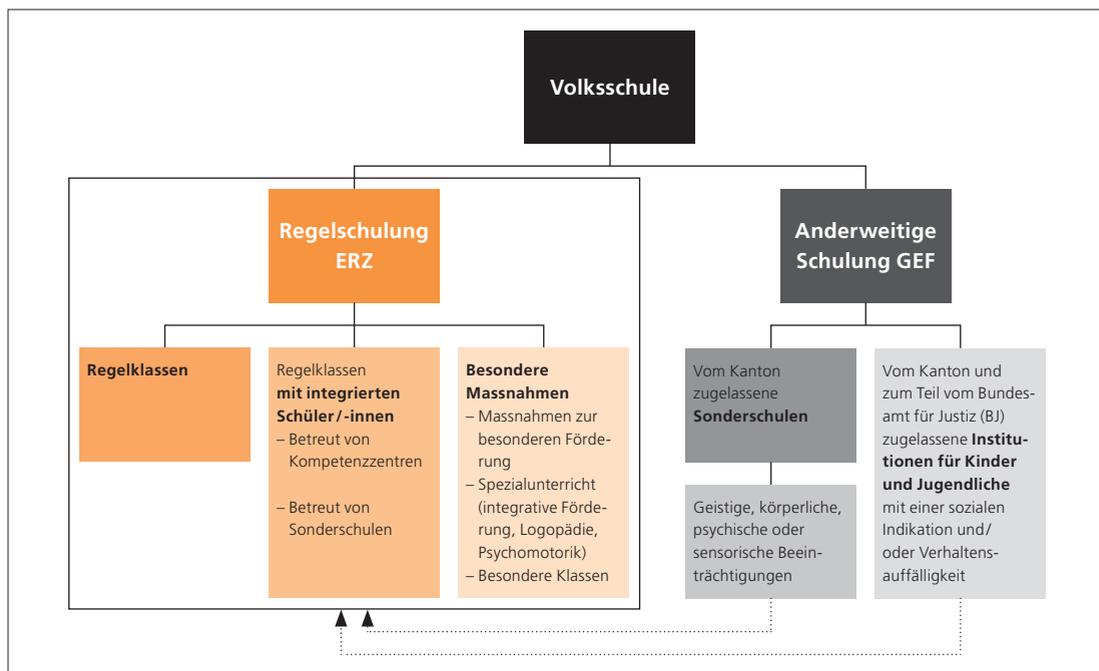


Abbildung 2: Geteilte Zuständigkeit für Regel- und für Sonderschulen (ERZ, 2009, S. 9)

Zuständigkeitswechsel von GEF zu ERZ für Lernende mit Behinderungen

Die im Jahre 2014 von der Schweiz ratifizierte Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, Menschen mit Behinderungen jeglicher Art die grösstmögliche Partizipation und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Mit dem Recht auf Bildung kann kein Kind mehr von den Bildungszielen des allgemeinen Lehrplans ausgeschlossen werden. Die Westschweiz und das Tessin haben im Rahmen des zwischen 2010 und 2016 etablierten, harmonisierten Lehrplans PER den Kantonen der Deutschschweiz einiges voraus. Unter der Leitung von Anne Rodi von der *Haute École Pédagogique Vaud* in Lausanne wurde mit dem PER-EDISP (Plan d'Études Romand pour les Elèves présentant une Déficience Intellectuelle Sévère ou un Polyhandicap) die Anpassung des nation-

alen Lehrplans an die Lernmöglichkeiten von SuS mit einer schweren Behinderung vorgenommen. Es nicht mehr haltbar, Menschen im bildungsspezifischen Alter nur gesundheitlich und fürsorglich zu betreuen. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind somit, bezogen auf ihre Schulpflicht und ihr Recht auf Bildung, im Gesundheits- und Fürsorgeamt fehl am Platz.

Wie war es zu dieser Disqualifizierung der nun endlich für bildungsfähig erklärten Kinder und deren Zuteilung zum GEF gekommen? Im Jahr 1886 wurde interessanterweise im Kanton Bern die separative Schulung von Kindern mit Einschränkungen, «da sie in Regelklassen integriert besser zu fördern seien», noch abgelehnt und der Leiter des Schularztsamts, Paul Laeuner, plädierte für ein Gesamtschulsetting (Laeuner, 1932, 1957). Die heutige Erziehungsberatung entscheidet in Zusammen-

arbeit mit dem Schulinspektorat, ob Kinder in der Zuständigkeit der ERZ bleiben oder ob die Verantwortlichkeit dem GEF übergeben wird.

Ein Blick zurück: Im Jahre 1913 beschloss die Stadt Bern, die schulärztliche Versorgung einem hauptamtlichen Schularzt (Ziegler) zu übertragen, da sich eine gute Gesundheit und Bildung gegenseitig bedingen, ja verstärken würden. Dieser Arzt sollte die Gesundheit aller Kinder überwachen sowie frühzeitig Beeinträchtigungen erkennen und behandeln. Er sollte Erkrankungen und Anomalien den Eltern und LP anzeigen und die Kinder für Spezialklassen und -Anstalten, für Ferienheime und Kolonien auswählen (Tschumper, 2013). 1918 begann die Zusammenarbeit mit einem Erziehungsberater und 1948 dehnte sich die Erziehungsberatung auf den ganzen Kanton aus. 1953 wurde der Sprachheilunterricht ausgebaut, 1958 das erste Heilpädagogische Tagesheim eröffnet, gefolgt von einer Schwerhörigen-Klasse. Im Jahr 1961 wurden Erziehungsberatung und Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) zu einem eigenen städtischen Amt. 1968 wurden erste SuS im Einführungsklassenmodus (Absolvierung der 1. Klasse in zwei Jahren) unterrichtet und 1975 das Werkjahr initiiert. 1971 kam die Sozialarbeit zum Schularztamt, 1983 wurde eine Psychomotorik-Stelle eröffnet. In den 1990er-Jahren gesellten sich die Bereiche Ernährungsberatung und Drogenprävention dazu. Ab 2003 wurde die integrierte Schulsozialarbeit aufgebaut und das Frühförderungskonzept «primano» entworfen und verwirklicht. Die Umsetzung des Integrationsartikels wurde ab dem Jahr 2010 angegangen.

Zu den allgemeinen, alle Kinder betreffenden Problematiken gehörten zum Beispiel Kropf (durch Jodbeigaben behoben),

Läusebekämpfung, Infektionskrankheiten mit entsprechendem Impfprogramm sowie die Sensibilisierung für eine gute Ernährung und genügend Schlaf, gesundheitsschonenden Schulhausbau und Anpassungen des Mobiliars. Ein wichtiges Tätigkeitsfeld war und ist zudem das Diagnostizieren und die Unterstützung von SuS mit besonderem Betreuung- oder Förderbedarf. Heute überweisen die Schul- oder Kinderärztinnen respektive -ärzte auffällige Kinder zur Abklärung (IQ-Test etc.) an die Erziehungsberatung oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst. Sozial gefährdete Kinder werden von der LP oder benachbarten Personen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gemeldet und gegebenenfalls in Pflegefamilien oder Institutionen untergebracht oder in ihren Familien durch Erziehungshelferinnen und -helfer unterstützt. Die Entwicklung des GEF – als zuständiges Amt für Kinder mit physischen, kognitiven, psychischen oder sozialen Einschränkungen – ist aus dem ehemaligen medizinischen Konzept von Behinderung mit entsprechender auf Gesundheit und Fürsorge reduzierten Erziehung zu erklären. Mit dem sozialen, funktional-relationalen Behinderungskonzept, das anstatt der unmöglichen «Normalisierung» der betroffenen Personen die Normalisierung der Umstände für alle fordert (z. B. rollstuhlgerechtes Bauen), sowie dem Label «Schule für alle» und dem Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation als vollwertige Staatsbürgerinnen und -bürger wird eine bildungsbezogene Zuteilung zum GEF hinfällig.

Früherfassung

In den letzten dreissig Jahren erfolgte eine interessante Verschiebung der Erfassungspraktiken von der Einschulung hin zur frühen Kindheit. Schon während der Schwan-

gerschaft wird zu immer häufigeren, konsequenteren medizinischen Screenings und allerlei Kursen rund um Schwangerschaft, Geburt und Erziehung ermuntert – ja gedrängt. Die vom GEF unterstützte Mütter- und Väterberatung und im Falle einer Entwicklungsverzögerung der sonderpädagogische Früherziehungsdienst greifen jungen Eltern unter die Arme und verdichten das Netz staatlicher Hilfeleistungen im Bereich Früherkennung/Frühförderung. Im individuellen Gesundheitsheft werden wichtige Entwicklungsschritte festgehalten, die als Indikatoren für besonderen Förderungsbedarf relevant werden können. Spielgruppenleitende sowie Kita-Mitarbeitende werden im Bereich der Früherkennung geschult. Im Sinne der Chancengleichheit wird seit rund zehn Jahren die Frühförderung, insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund, verstärkt. Die Intensivierung und zeitliche Ausdehnung der Erfassung von besonderem Förderbedarf in die frühe Kindheit hat zur Folge, dass, ethnomethodologisch gesehen, das «andere Kind» immer früher hervorgebracht wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass seit der Ermittlung und Aussonderung von auffälligen SuS durch LP anhand von Zählkarten in den letzten 100 Jahren eine Aufspaltung und Vervielfachung, eine Spezialisierung der Akteure sowie eine zeitliche Vorverschiebung der Katalogisierung stattgefunden hat. Viele neue Berufe zählen heute zum dritten Arbeitssektor: Kinderärztinnen und -ärzte, vorschulische Betreuungseinrichtungen und Kindergärten orientieren Eltern in Richtung Erziehungsberatung. Menschen mit einer Beeinträchtigung werden von Psychologinnen abgeklärt und auf psychischer, von Logopäden auf sprachlicher, von Psychomotorikerinnen auf motori-

scher Ebene betreut. Auch Sonderpädagoginnen und -pädagogen begleiten «sonderbare», «ausgesondert-integrierte» Personen mit einer Beeinträchtigung. Erzieherinnen und Sozialarbeiter sozialisieren «a-soziale» Kinder und Jugendliche.

Die grosse Frage im Raum ist, ob und inwieweit das durch Abklärungen und Sonderbetreuung als «anormal», sprich «sonderbar» hervorgebrachte Kind, durch integrative Schulung strukturell und relational «normalisiert» werden kann.

Literatur

- Binet, A. & Simon, T. (1904). Methodes nouvelles pour le diagnostic du niveau intellectuel des anormaux. *L'Année Psychologique*, 11, 191–244.
- Esquirol, J.-E. (1838). *Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medizin und Staatsarzneikunde*. 2 Bände. Berlin: Voss'sche Buchhandlung.
- Hofmann, M. (2015). Können geistig beeinträchtigte Kinder erzogen werden? Eine historische Betrachtung. In M. Hofmann, L. Boser, A. Bütikofer & E. Wannack (Hrsg.), *Lehrbuch Pädagogik. Eine Einführung in grundlegende Themenfelder* (S. 245–260). Bern: hep.
- Hofmann, M. (2017). Schwachbegabt, schwachsinnig, blödsinnig. Kategorisierung geistig beeinträchtigter Kinder um 1900. Bildungsgeschichte. *International Journal for the Historiography of Education*, 7 (2), 142–156.
- Lauener, P. (1932). Grundsätzliche Fragen aus der Schulgesundheitspflege. *Schweizerische Zeitschrift für Hygiene*, 7 (Separatabdruck).
- Lauener, P. (1957). *Erlebte Schulprobleme*. Erfahrungen und Erkenntnisse aus einer dreissigjährigen Schularzt-Praxis. Bern: Haupt.

Papke, B. (2016). *Das bildungstheoretische Potenzial inklusiver Pädagogik*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Ruchat, M. (1999). «Widerspenstige», «Undisziplinierte» und «Zurückgebliebene». Kinder, die von der Schulnorm abweichen (1874–1890). In L. Criblet, C. Jenzer, R. Hofstetter & C. Magnin (Hrsg.), *Eine Schule für die Demokratie. Zur Entwicklung der Volksschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert* (S. 265–282). Bern: Lang.

Tschumper, A. (2013). 1913–2013. Vom Schularztamt zum Gesundheitsdienst. Festschrift anlässlich des 100-Jahr Jubiläums des Gesundheitsdienstes. Bern: Gesundheitsdienst der Stadt Bern.

Quellen

Anleitungen für das Lehrpersonal, um die in das Alter der Schulpflicht getretenen Kinder auf das Vorhandensein geistiger oder körperlicher Gebrechen zu untersuchen (1899). [Bern: Neukomm & Zimmermann].
 Statistisches Bureau des eidgenössischen Departements des Innern (1897) (Hrsg.). *Die Zählung der Schwachsinnigen Kinder im*

Schulpflichtigen Alter mit Einschluss der körperlich gebrechlichen und sittlich verwehrten, durchgeführt im Monat März, 1897. Bern: Schmid & Francke. https://ia802603.us.archive.org/5/items/bub_gb_YvczAQAAlAAJ/bub_gb_YvczAQAAlAAJ.pdf [Zugriff am 03.04.2018].

Weblinks

ERZ (Erziehungsdirektion des Kantons Bern) (2009). *IBEM – Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule. Leitfaden zur Umsetzung von Art. 17 VSG für Schulleitungen, Gemeinde- und Schulbehörden, Lehrpersonen*. Bern: Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Erziehungsdirektion des Kantons Bern. https://edudoc.ch/record/37434/files/BE_Leitfaden_Integration_bes.Massn.pdf [Zugriff am 03.04.2018].

PER, www.plandetudes.ch/per [Zugriff am 20.03.2018].

PER-EDISP, www.hepl.ch/cms/accueil/formati/unites-enseignement-et-recherche/pe-dagogie-specialisee/dispositif-ressources/per-edisp.html [Zugriff am 29.03.2018].



Monika Petter-Zaugg, MAES,
 Absolventin MAPS
 Primarschule Safnern
 Ecole primaire Valbirse
 CPCJB Tavannes
monika.petter-zaugg@unifr.ch



Michaël Zimmermann
 angehender Sekundarlehrer
zimmermann_michael@gmx.ch